

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 14.

Stettin, den 7. September 1935

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 131.) Kirchliche Angelegenheiten. — (Nr. 132.) Anwendung des Grußes „Heil Hitler“ im amtlichen Schriftverkehr. — (Nr. 133.) Reichsschakanweisungen 1935. — (Nr. 134.) Förderung der organischen Zinsrentung. — (Nr. 135.) Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern. — (Nr. 136.) Förderung der Erntekindergärten der NSB. — (Nr. 137.) Förderung des deutschen Seidenbaues durch die Kirchengemeinden. — (Nr. 138.) Kleingartenordnung. — (Nr. 139.) Umtausch der Roggenlieferung eines Pfarrpächters in Wehl. — (Nr. 140.) Meldepflicht von Amtshandlungen nach den Heimatpfarrämtern. — (Nr. 141.) Anträge auf Verleihung der Ehejubiläumsmedaille. — (Nr. 142.) Termin der theologischen Prüfungen. — (Nr. 143.) Geschenke. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeige. — Notiz. — Stellenvermittlung.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. September 1935.

(Nr. 131.) Kirchliche Angelegenheiten.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
v. A. G. I. a. 2684. G. II.

Berlin W. 8, den 27. Juli 1935.

Betrifft die kirchlichen Angelegenheiten.

Mit Bezug auf den Rundlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 22. Juli 1935 — Z. II. a. 2373, Z. I., W.

Meine Erlasse in kirchlichen Angelegenheiten werden unter folgender Bezeichnung ergehen:

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin W. 8, den
Leipziger Str. 3.
Fernsprecher vorläufig A 2
Flora 7071 (Pr. Staatsministerium).

Ich ersuche, alle Berichte an mich unter dieser Anschrift abzusenden.

gez. Kerrl.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis.

In Vertretung:
gez. Ulrich.

Tgb. IV Nr. 3592.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. September 1935.

(Nr. 132.) Anwendung des Grußes „Heil Hitler“ im amtlichen Schriftverkehr.

„Die in meinem Rundschreiben vom 15. Januar 1934 — I. 5100/19. 12 — getroffene Regelung, den Gruß „Heil Hitler“ im innerdeutschen Schriftverkehr der Behörden in den Fällen anzuwenden, in denen bisher am Schluß besondere Höflichkeitsformen üblich waren, wird dahin erweitert, daß der Gruß „Heil Hitler“ auch an den Schluß von Schreiben aus besonderen feierlichen Anlässen, z. B. Glückwunsch- und Anerkennungsschreiben, zu setzen ist. Im rein dienstlichen Schriftverkehr zwischen Behörden, sei es der eigenen oder einer außenstehenden Verwaltung, soll der Gruß

unterbleiben, desgleichen auch sonstigen Empfängern dienstlicher Schreiben gegenüber, selbst wenn diese ihrerseits herkömmlicherweise oder im Einzelfall den Gruß im Schriftverkehr anwenden.

Berlin, den 26. Juli 1935.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

(Unterschrift.)

An die obersten Reichsbehörden, die dem Reichs- und Preussischen Minister des Innern nachgeordneten Reichsbehörden, die Reichsstatthalter, die Landesregierungen (für Preußen: an die Behörden sämtlicher Zweige der Preussischen Staatsverwaltung, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts). —
I. A. 7405/5100.

Vorstehenden Erlaß geben wir hiermit den Herren Geistlichen zur Nachachtung bekannt.

In Vertretung.

gez. Ulrich.

Igb. IV Nr. 3590.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. September 1935.

(Nr. 133.) Reichsschatzanweisungen 1935.

Wie auch durch die Tagespresse bekannt, werden in der Zeit vom 4. bis 16. September 500 000 000 RM. 4½ % auslosbare Schatzanweisungen des Deutschen Reichs zur Zeichnung aufgelegt.

Zeichnungsskurs: 98¾ %.

Stückelung: RM. 100,—, 500,—, 1000,—, 5000,—, 10 000,— und 20 000,—.

Zinstermine: 1. April und 1. Oktober.

Tilgung: Die Tilgung der Schatzanweisungsausgabe erfolgt nach vorangegangener Verlosung zum Nennwert mit je einem Fünftel zum 1. Oktober der Jahre 1941—1945. Die Auslosungen werden in der Weise bewirkt, daß jährlich zwei der Ziffern 0—9 gezogen werden.

Bezahlung: Die Bezahlung der zuteilten Schatzanweisungen hat mit 30 % bis zum 3. Oktober 1935,

„ 30 % „ „ 2. November 1935,

„ 20 % „ „ 27. November 1935 und

„ 20 % „ „ 20. Dezember 1935

unter Verrechnung der Stückzinsen zu erfolgen.

Teilzahlungen und Vollzahlung vor diesen Terminen sind prospektgemäß jederzeit zulässig.

Die Effektivverzinsung stellt sich unter Berücksichtigung des Disagios auf ca. 4,70 %.

Die Zeichnung kann durch Vermittlung aller Banken, Sparkassen und Kreditgenossenschaften erfolgen. Denjenigen Kirchengemeinden, die bei Sparkassen und anderen Instituten weniger günstig verzinsbare Kapitalien angelegt haben, empfehlen wir dringend, soweit jene rechtzeitig abgerufen werden können, die neuen Schatzanweisungen sofort zu zeichnen.

gez. Ulrich.

Igb. I Nr. 3107.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium
der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. September 1935.

(Nr. 134.) Förderung der organischen Zinssenkung.

Der Preussische Finanzminister.

Berlin C. 2, den 13. Juni 1935.

I. D. 2. 3115.

Um die Bestrebungen der Reichsregierung auf eine allgemeine, organische Zinsenkung zu unterstützen, ist es erforderlich, daß die Staatsbehörden bei der Festsetzung der Zinsen für Staatsdarlehen

usw. nach einheitlichen Gesichtspunkten verfahren. In Anlehnung an die für die Reichsverwaltungen erlassenen Bestimmungen halte ich eine Regelung auf der Grundlage für angemessen, daß bei Abschluß künftiger Verträge

der Zinssatz für erststellige Hypotheken auf höchstens

4½ v. H.,

der Zinssatz für gewöhnliche Darlehen und Restkaufgelder auf höchstens

4½ bis 5 v. H.,

der Zinssatz für nachstellige Hypotheken auf höchstens

5 bis 5½ v. H.

festgesetzt wird.

Für laufende Verträge wird aus technischen Gründen eine entsprechende Zinsherabsetzung nur auf besonderen Antrag zu bewilligen sein. Dabei dürfte in jedem Falle zu prüfen sein, ob die Voraussetzungen des § 63 der Durchführungsbestimmungen zu §§ 50—54 der Reichshaushaltsordnung vom 8. September 1934 — I. A. 2. 2070. (Pr. Bes. Bl. S. 310) gegeben sind. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Aufrechterhaltung vor längerer Zeit vereinbarter höherer als jetzt üblicher Zinssätze sich in der Regel als eine unbillige und unter den derzeitigen allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen besonders drückende Belastung des Schuldners auswirken würde.

Ich erlaube schließlich anzustreben, daß die unmittelbar der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen usw. sowie Gemeinden und Gemeindeverbände nicht höhere Zinssätze beanspruchen als Reich und Staat.

Für Aufwertungshypotheken und sonstige Aufwertungsforderungen des Staates bleiben die Bestimmungen des Runderlasses vom 3. Juli 1934 — I. A. 2. 678. II. — wonach für solche Forderung bis auf weiteres nur Zinsen in Höhe von jährlich 5½% erhoben werden, in Geltung.

Vorstehenden für die Staatsverwaltung geltenden Erlaß geben wir hiermit auf Weisung der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden zur entsprechenden Anwendung bekannt.

Auf die Bekanntmachung auf S. 32 des diesjährigen Kirchlichen Amtsblattes nehmen wir Bezug. Die oben angeführte Bestimmung zur Reichshaushaltsordnung besagt:

„Ein Vertrag darf zum Nachteil des Staates freiwillig nur geändert oder aufgehoben werden, wenn im Falle seiner Erfüllung der Vertragsgegner infolge unverschuldeten Umstände, die während der Dauer des Vertrages eingetreten sind und von ihm auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht vorhergesehen werden konnten, nachweislich in eine sein wirtschaftliches Dasein gefährdende Lage geraten würde; dieser Grund ist im allgemeinen nicht anzuerkennen, wenn der Vertragsgegner von einem ihm zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.“

Entsprechend den weiteren staatlichen Vorschriften ist eine Abänderung eines noch laufenden Vertrages stets der Finanzabteilung zur Genehmigung vorzulegen.

gez. Ulrich.

Lgb. I Nr. 3092.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Dezember 1935.

(Nr. 135.) **Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern.**

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 15. Juli 1935.

E. O. I. 1059/35.

Sebensstraße 3.

Seit Jahren besteht das dringende Bedürfnis, die Anforderungen an das kirchenmusikalische Amt landeskirchlich zu regeln und für die Anstellung der Kirchenmusiker allgemeine Grundsätze zur Geltung zu bringen. Bereits im Jahre 1925 hat die 8. Generalsynode (vgl. Gedruckte Verhandlungen I Seite 248 und 259) gefordert, daß für den Organisten- und Chordirigendendienst in den Gemeinden nur Persönlichkeiten berufen werden, die ihre kirchenmusikalische Befähigung ordnungsgemäß nachgewiesen haben. Im Jahre 1933 haben wir den Konsistorien (vgl. den Runderlaß

vom 24. Juni 1933 — E. O. I. 1451/33 —) den Entwurf von Anstellungsgrundsätzen zur Stellungnahme vorgelegt, deren Einführung durch den Kirchensenat wir damals erhoffen konnten. Bei der gegenwärtigen Lage kann indessen mit einer Regelung im Wege des Art. 59 Bl. vorerst nicht gerechnet werden.

Ist es daher auch einstweilen noch nicht möglich, die bereits begründeten Dienstverhältnisse unter allgemeinen Gesichtspunkten zu überprüfen, so haben wir uns doch, um den uns immer wieder und in ständig steigendem Umfange entgegentretenden Notständen in der kirchenmusikalischen Versorgung der Gemeinden entgegenzuwirken, entschlossen, nunmehr für die künftige Anstellung von Kirchenmusikern die heiliegenden Grundsätze aufzustellen. Wir weisen die Konsistorien (in den beiden westlichen Provinzen auch die Herren Superintendenten) an:

Die aufsichtliche Genehmigung zur Anstellung eines Kirchenmusikers als Kirchengemeindebeamten (§ 4 Abs. 1 Satz 2 des Kirchengemeindebeamtengesetzes) und die Genehmigung zu seiner Dienstordnung (Art. 54 Satz 3 Bl.) nur dann zu erteilen, wenn diesen Grundsätzen genügt wird.

Unsere Finanzabteilung wird gleichzeitig die Finanzabteilungen bei den Konsistorien anweisen, der Wiederbesetzung freigewordener Kirchenmusikerstellen im Beamten- oder Angestelltenverhältnis gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Staatsgesetz über die Vermögensverwaltung in den evangelischen Landeskirchen vom 11. April 1935 (Ges. S. 57) nur dann zuzustimmen, wenn nicht allein die Notwendigkeit und die finanzielle Möglichkeit der Wiederbesetzung besteht, sondern auch die zweckentsprechende Verausgabung der kirchengemeindlichen Mittel durch Innehaltung der beiliegenden Grundsätze gewährleistet ist.

Zahlreiche Zuschriften machen es uns zur Gewißheit, daß die Gemeinden diese Regelung mit Genugtuung begrüßen werden. Es ist ihr Ziel, ungeeignete Elemente vom kirchenmusikalischen Dienst fernzuhalten und den bereitstehenden befähigten und geschulten Kräften den Weg in den kirchlichen Dienst zu ebnen. Sie will darüber hinaus dem kirchenmusikalischen Amt diejenige Würde wiedergeben, die ihm als einem Amt der Verkündigung und des Kultus in hervorragendem Maße gebührt.

Für den Präsidenten
gez. Schöngen.

Zu E. O. I. 1059.

Grundsätze für die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern.

Vom 15. Juli 1935.

I.

Als Kirchenmusiker einer Gemeinde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union kann nur angestellt werden, wer ein kirchliches Zeugnis über seine Anstellungsfähigkeit besitzt.

II.

Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit wird von der Kirchenbehörde an solche Musiker verliehen, die ihre kirchenmusikalische Befähigung durch eine Prüfung nachgewiesen haben und in kirchlicher und sittlicher Hinsicht zur Bekleidung eines Kirchenmusikeramtes geeignet erscheinen.

Mit dem Besitz des Zeugnisses ist kein Anspruch auf Zuweisung eines Kirchenmusikeramtes verbunden.

III.

Zum hauptberuflichen Kirchenmusikerdienst können nur solche Bewerber zugelassen werden, welche das Abschlußzeugnis der Staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik besitzen oder die Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preußen bestanden haben.

Die Verleihung des kirchlichen Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit ist beim Evangelischen Oberkirchenrat zu beantragen. Dem Antrage sind beizufügen:

- a) das Prüfungszeugnis,
- b) ein handgeschriebener Lebenslauf,
- c) der Taufschein,

d) der Konfirmationschein,

e) ein versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am gottesdienstlichen und Gemeindeleben.

Der Evangelische Oberkirchenrat behält sich vor, auf besonderen Antrag im Einzelfalle auch solchen Bewerbern die Anstellungsfähigkeit zu erteilen, die außerhalb Preußens eine den Anforderungen der oben genannten Staatlichen Prüfung für Organisten und Chordirigenten entsprechende staatliche Prüfung abgelegt haben.

IV.

In kleineren und mittleren Stadtgemeinden sowie in solchen größeren Landgemeinden, in denen das Bedürfnis danach besteht, sind zum hauptberuflichen Kirchenmusikerdienst auch Bewerber zugelassen, die das Abschlußzeugnis einer Kirchenmusikschule besitzen. Das Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit erteilt das zuständige Konsistorium ohne besonderen Antrag auf Grund der bestandenen Prüfung und einer gutachtlichen Äußerung des Leiters der Kirchenmusikschule über die Persönlichkeit des Bewerbers.

Beim Vorliegen ungewöhnlicher Leistungen können ausnahmsweise Absolventen einer Kirchenmusikschule auch in größeren Stadtgemeinden zum Kirchenmusikerdienst zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Evangelische Oberkirchenrat.

V.

Die Kirchenmusikerstellen in Stadtgemeinden gelten in Zukunft grundsätzlich als hauptberufliche, d. h. sie sind nach Maßgabe der Ziffern III und IV mit hauptberuflichen Kirchenmusikern zu besetzen.

Die Höhe des Mindest-Diensteinkommens einer hauptberuflichen Stelle wird vom Evangelischen Oberkirchenrat allgemein festgesetzt werden.

VI.

Das Orgelzeugnis einer Hochschule für Lehrerbildung gilt als kirchliches Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit im nebenberuflichen Organistendienst, wenn es einen entsprechenden Vermerk trägt.

Wer das Orgelzeugnis einer Hochschule für Lehrerbildung vor dem 1. Oktober 1935 erworben hat oder wer das Orgelzeugnis einer Pädagogischen Akademie oder eines Lehrerseminars besitzt, bedarf des in Absatz 1 genannten Vermerkes nicht.

VII.

Bewerber um eine nebenberufliche Kirchenmusikerstelle, die nicht unter Ziffer VI fallen, müssen das kirchliche Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit im nebenberuflichen Kirchenmusikerdienst erwerben. Das Zeugnis wird vom Konsistorium auf Grund einer kirchenmusikalischen Prüfung von dem Prüfungsausschuß der Kirchenprovinz ohne besonderen Antrag verliehen.

Zur Prüfung werden zugelassen:

- a) Musiker, die eine geeignete private oder konservatorische Vorbildung nachweisen können,
- b) Teilnehmer an kirchenmusikalischen, von der Kirchenbehörde eingerichteten Fortbildungskursen,
- c) Lehrer, die das Orgelzeugnis einer Hochschule für Lehrerbildung nach dem 1. Oktober 1935 ohne den in Ziffer VI, Absatz 1 genannten Vermerk über die Anstellungsfähigkeit in einem nebenberuflichen kirchenmusikalischen Amt erworben haben.

Das Konsistorium kann eine Meldung zur Prüfung im Falle ungenügender Vorbildung oder mangelnder kirchlicher Eignung zurückweisen. Gegen einen ablehnenden Bescheid steht die Beschwerde an den Evangelischen Oberkirchenrat offen.

VIII.

Das Konsistorium kann zur Ermöglichung der Besetzung einer Kirchenmusikerstelle ausnahmsweise und auf begrenzte Zeit auch solche Bewerber zulassen, welche die Anstellungsfähigkeit nach Maßgabe dieser „Grundsätze“ nicht besitzen.

IX.

Jede freie Kirchenmusikerstelle wird mit einer Meldefrist von mindestens 30 Tagen und unter Angabe des Einkommens der Stelle im Kirchlichen Amtsblatt der Kirchenprovinz ausgeschrieben.

Bei der Ausschreibung von nebenberuflichen Kirchenmusikerstellen sind auch die in Ziffer III und IV genannten Musiker zur Bewerbung zugelassen.

Die obigen Bestimmungen greifen nicht Platz bei den organisch verbundenen Kirchenschulstellen sowie bei den Kirchenmusikerstellen in ländlichen Gemeinden, deren Gesamteinkommen den Betrag von 800 R.M. jährlich nicht übersteigt.

X.

Die Einführung des gewählten Kirchenmusikers geschieht durch den Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums) im Gottesdienst an Hand der dafür vorgeschriebenen Ordnung.

XI.

Der Evangelische Oberkirchenrat wird demnächst eine allgemeine Dienstanweisung für die Kirchenmusiker erlassen.

Zu E. D. I. 1059.

Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen für die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern. Vom 15. Juli 1935.

Zu I.

1. Die „Grundsätze“ unterscheiden eine dreifache Form des kirchlichen Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit:
 - a) Das sogenannte „große“ Zeugnis gibt die Berechtigung, sich um sämtliche freien Kirchenmusikerstellen zu bewerben; es wird vom Evangelischen Oberkirchenrat an solche Bewerber verliehen, welche das Abschlußzeugnis der Staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik besitzen oder die Staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preußen abgelegt haben (Ziffer III der „Grundsätze“).
 - b) Das sogenannte „mittlere“ Zeugnis gibt die Berechtigung, sich um die einfacheren hauptberuflichen Kirchenmusikerstellen und um sämtliche nebenberuflichen Kirchenmusikerstellen zu bewerben; es wird vom Konsistorium an die Absolventen der Kirchenmusikschulen verliehen (Ziffer IV der „Grundsätze“).
 - c) Das sogenannte „kleine“ Zeugnis gibt die Berechtigung, sich um eine nebenberufliche Kirchenmusikerstelle zu bewerben; es wird vom Konsistorium an solche Bewerber verliehen, welche die kirchenmusikalische Prüfung vor dem Prüfungsausschuß einer Kirchenprovinz bestanden haben (Ziffer VII der „Grundsätze“).

Das Orgelzeugnis einer Hochschule für Lehrerbildung, sofern es vor dem 1. Oktober 1935 erworben worden ist, einer Pädagogischen Akademie oder eines Lehrerseminars ist dem unter c) genannten „kleinen“ Zeugnis gleichgestellt, das nach dem 1. Oktober 1935 erworbene Orgelzeugnis einer Hochschule für Lehrerbildung nur dann, wenn es einen Vermerk über die Anstellungsfähigkeit des Prüflings in einem nebenberuflichen Organistenamt trägt.
2. Die Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) können in Zukunft nur solche Musiker zur Bewerbung um eine freie Kirchenmusikerstelle zulassen, die ein kirchliches Zeugnis über ihre Anstellungsfähigkeit besitzen.
- Die einzige zulässige Ausnahme ist in Ziffer VI Absatz 2 der „Grundsätze“ angegeben.
3. Die Rechtsform der Anstellung (Anstellung als Beamter im Haupt- oder Nebenamt oder auf Privatdienstvertrag) bleibt durch die „Grundsätze“ unberührt.

Zu II.

Zur kirchlichen Eignung für die Bekleidung eines Kirchenmusikeramtes gehört auch die Kirchenmitgliedschaft. Mit dem Kirchenaustritt erlischt die Anstellungsfähigkeit.

Zu III.

1. Im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preussischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird ein Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrats an der Abschlußprüfung

der Staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik sowie an der Staatlichen Prüfung für Organisten und Chordirigenten teilnehmen; er wird sein besonderes Augenmerk auf die liturgischen Kenntnisse und Fähigkeiten der Prüflinge richten.

2. Wer außerhalb Preußens eine den Anforderungen der Staatlichen Prüfung für Organisten und Chordirigenten in Preußen entsprechende staatliche Prüfung abgelegt hat und beim Evangelischen Oberkirchenrat die Erteilung der Anstellungsfähigkeit in einer Gemeinde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union beantragt, hat den Nachweis zu erbringen, daß er die für den Dienst in der Landeskirche erforderliche liturgische Vorbildung und eine gründliche Kenntnis der gottesdienstlichen Ordnung besitzt.

Zu IV.

1. Folgende Kirchenmusikschulen innerhalb der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union sind z. B. als Ausbildungsstätten für hauptberufliche Kirchenmusiker anerkannt: Alschersleben, Berlin-Spandau, Breslau und Dortmund.
2. Mit der Abschlußprüfung der Kirchenmusikschulen gleichgestellt ist die sogenannte kleinere Abschlußprüfung des Staatlichen Instituts für Kirchen- und Schulmusik an der Universität Königsberg i. Pr. Das kirchliche Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit ist von den Prüflingen beim Evangelischen Konsistorium in Königsberg unter Beifügung der in Ziffer III der „Grundsätze“ genannten Unterlagen zu beantragen.
3. In Zweifelsfällen trifft das Konsistorium die Entscheidung, welche Stadtgemeinden als mittlere und welche als größere zu gelten haben.
4. Das Konsistorium kann bestimmen, daß auch in kleineren und mittleren Stadtgemeinden solche Kirchenmusikerstellen, für deren Vernehmung besondere Mittel zur Verfügung stehen, den in Ziffer III der „Grundsätze“ genannten Kirchenmusikern vorbehalten bleiben.
5. Wo das Konsistorium glaubt, beim Evangelischen Oberkirchenrat die Zulassung eines Absolventen einer Kirchenmusikschule zum Kirchenmusikerdienst auch in größeren Stadtgemeinden beantragen zu sollen, ist dieser Antrag eingehend zu begründen. Er darf nur beim Vorliegen ungewöhnlicher Leistungen gestellt werden und soll eine seltene Ausnahme sein.

Zu VI.

1. Im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preußischen Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung wird in Zukunft ein Vertreter des Konsistoriums an der Orgelprüfung der Hochschulen für Lehrerbildung teilnehmen; er wird auf Grund der Leistungen der einzelnen Prüflinge im liturgischen Orgelspiel darüber entscheiden, ob sie zur Vernehmung eines kirchenmusikalischen Amtes zugelassen werden können.
2. Der in Ziffer VI Absatz 1 genannte Vermerk hat folgenden Wortlaut: „Der Prüfling besitzt die Anstellungsfähigkeit in einem nebenberuflichen Organistenamt der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union.“
3. Absolventen einer Hochschule für Lehrerbildung, einer Pädagogischen Akademie oder eines Lehrerseminars mit dem Orgelzeugnis können bis auf weiteres auch im nebenberuflichen Chorleiterdienst zugelassen werden. Orgelzeugnisse, die nach dem 1. Oktober 1935 erworben worden sind, müssen den in Ziffer VI Absatz 1 genannten Vermerk tragen.

Zu VII.

1. Der Meldung zur kirchenmusikalischen Prüfung vor dem Prüfungsausschuß der Kirchenprovinz sind beizufügen:
 - a) ein handgeschriebener Lebenslauf,
 - b) ein freisärztliches Gesundheitszeugnis,
 - c) Nachweise über die allgemeine und kirchenmusikalische Vorbildung,
 - d) der Tauffchein,
 - e) der Konfirmationschein,
 - f) ein versiegeltes pfarramtliches Zeugnis über die Beteiligung des Antragstellers am gottesdienstlichen und Gemeindeleben.
2. Der Prüfungsausschuß der Kirchenprovinz besteht aus
 - a) einem Vertreter des Konsistoriums als Vorsitzenden,
 - b) einem Vertreter der Staatlichen Akademie für Kirchen- und Schulmusik in Berlin-Charlottenburg oder der evangelisch-kirchenmusikalischen Abteilung einer Staatlichen Hochschule für Musik oder einer evangelischen Kirchenmusikschule,

- c) einem nach Ziffer III oder IV der „Grundsätze“ akademisch gebildeten Organisten der Kirchenprovinz, in der Regel dem Kirchenmusikwart der Provinz, als dem Spitzenorgan der Fachaufsicht.

Die Mitglieder werden durch das Konsistorium bestimmt.

In den Kirchenprovinzen, in denen keine der unter b) genannten Anstalten besteht, beruft das Konsistorium einen weiteren Kirchenmusiker zum Mitglied des Prüfungsausschusses.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat das Recht, zu den Prüfungen einen Vertreter zu entsenden, der bei der Abstimmung mitwirkt.

3. Eine Prüfungsordnung für die kirchenmusikalische Prüfung am Sitz des Konsistoriums wird demnächst erlassen werden.

Zu VIII.

1. Für den Übergang werden folgende Bestimmungen getroffen:

a) Wer gegenwärtig in einem kirchenmusikalischen Amt angestellt ist und eine durch eine amtliche Prüfung abgeschlossene kirchenmusikalische Ausbildung genossen hat, gilt für die z. Z. bekleidete Stelle als im Besitz der Anstellungsfähigkeit befindlich. Die Beantragung des kirchlichen Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit erübrigt sich in solchen Fällen.

b) Als amtliche Prüfung im Sinne von a) gilt die vor einer Prüfungskommission, welche von einer Kirchenbehörde oder Staatsbehörde bestellt ist, abgelegte Prüfung, sowie die Abschlußprüfung eines kirchlichen oder staatlichen Instituts. Die Prüfung muß in jedem Falle mit Bezug auf das Kirchenmusikamt abgelegt sein; die Prüfung als Privatmusiklehrer z. B. genügt nicht. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrats einzuholen.

c) Wo Kirchenmusiker angestellt sind, die keine durch eine Prüfung der unter b) genannten Art abgeschlossene kirchenmusikalische Vorbildung besitzen, soll das Konsistorium auf Antrag des Gemeindefkirchenrats (Presbyteriums) oder des zuständigen Organs der Fachaufsicht (s. unter 4) darauf hinwirken, daß sie innerhalb von 2 Jahren die kirchenmusikalische Prüfung nachholen.

d) Wer sich in Zukunft um eine kirchenmusikalische Stellung bewerben will, hat zuvor die Verleihung des seiner Vorbildung entsprechenden kirchlichen Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit beim Evangelischen Oberkirchenrat bzw. dem Konsistorium zu beantragen. Für die Absolventen von Kirchenmusikschulen ist das Konsistorium zuständig, das Aufsichtsbehörde für die betreffende Kirchenmusikschule ist.

Die Beantragung erübrigt sich in den in Ziffer VI der „Grundsätze“ bezeichneten Fällen.

2. Die kirchenmusikalische Tätigkeit solcher Bewerber, welche die Anstellungsfähigkeit nach Maßgabe der „Grundsätze“ nicht besitzen, soll grundsätzlich nur in besonderen Notfällen, d. h. da, wo keine anderen Bewerber vorhanden sind, geduldet werden.
3. Melben sich für eine ordnungsmäßig ausgeschriebene hauptberufliche Stelle keine Bewerber, die das entsprechende kirchliche Zeugnis über die Anstellungsfähigkeit besitzen, ist der Gemeindefkirchenrat (das Presbyterium) berechtigt, auch andere Bewerber zuzulassen. Dabei gebührt dem „mittleren“ Zeugnis grundsätzlich der Vorrang vor dem „kleinen“ bzw. dem Orgelzeugnis einer Lehrerbildungsstätte.
4. Der Evangelische Oberkirchenrat behält sich vor, demnächst eine Fachaufsicht einzurichten, der sämtliche Kirchenmusiker unterworfen werden.

Zu IX.

1. Die Gemeindefkirchenräte (Presbyterien) sind gehalten, alle freierwerdenden Stellen, sofern sie nicht unter den Schlußabsatz von Ziffer IX fallen, unverzüglich dem Konsistorium mitzuteilen unter Angabe des Einkommens der Stelle und der Anschrift, an welche die Bewerbungen zu richten sind.
2. Zum Probispiel bzw. Probeführer der Bewerber sind kirchenmusikalische Sachverständige hinzuzuziehen. Das Nähere darüber wird demnächst in einem Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats ausgeführt werden.

3. Der gewählte Kirchenmusiker kann nur angestellt werden, wenn er zuvor seinen Beitritt zum „Reichsverband für evangelische Kirchenmusik“ vollzogen hat (Runderlaß des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. Februar 1935 — S. I. 2658 —).

Zu X.

Das Formular für die gottesdienstliche Einführung eines neugewählten Kirchenmusiklers findet sich in dem Entwurf der Agende für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union auf S. 346 f.; der Evangelische Oberkirchenrat behält sich vor, den Gemeinden demnächst ein weiteres Formular an die Hand zu geben.

Von der vollzogenen Einführung ist dem Konsistorium Mitteilung zu machen.

Vorstehenden Erlaß des Evangelischen Oberkirchenrats nebst den Grundsätzen über die Vorbildung und Anstellungsfähigkeit von Kirchenmusikern sowie die Ausführungsbestimmungen zu den Grundsätzen bringen wir hierdurch den Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis.

In Vertretung
gez. Ulrich.

Tgb. VI Nr. 3091.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 9. August 1935.

(Nr. 136.) Förderung der Erntekindergärten der NSB.

Auf Veranlassung der Deutschen Evangelischen Kirche geben wir nachstehend Kenntnis von einer Mitteilung der Reichsleitung der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (Hauptamt für Volkswohlfahrt), betr. Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand bei der Errichtung von Erntekindergärten und Abschrift einer Anordnung des Reichsnährstandes, betreffs Förderung der Erntekindergärten der NSB. Wir ersuchen die Pfarrämter, auch ihrerseits die Arbeit der Erntekindergärten zu fördern. Das kann durch Einrichtung eines eigenen Erntekindergartens seitens der Kirchengemeinde geschehen, wo die NSB. oder sonst die Partei oder eine staatliche Stelle es nicht tun, oder durch Förderung der von diesen eingerichteten Arbeiten.

NSDAP. Reichsleitung.
Hauptamt für Volkswohlfahrt.

Berlin SO 36, den 15. Juli 1935.
Maybach-Ufer 48—51.

Rundschreiben Nr. V 48/35.

Hilfswerk „Mutter und Kind“.

Betrifft: Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand bei der Einrichtung von Erntekindergärten.

In der Anlage gebe ich Ihnen eine Anordnung des Reichsnährstandes bekannt, nach dem die Untergliederungen des Reichsnährstandes aufgefordert werden, die Erntekindergärten der NSB sachlich und moralisch zu fördern.

Ich bitte die Gauamtsleitungen, auch von sich aus die Verbindung zu den Landesbauernschaften aufzunehmen und die Kreis- und Ortsgruppenamtsleitungen aufzufordern, sich ebenfalls mit den örtlichen Bauernschaften in Verbindung zu setzen.

Ich erwarte, daß sich in der Praxis eine gute Zusammenarbeit entwickelt.

Heil Hitler!

i. B. gez. Unterschrift.
Hauptamtsleiter.

An alle Gauamtsleiter des Amtes für Volkswohlfahrt.
An alle Gauleiter der NSDAP.

A b s c h r i f t.

Anordnung betr. Erntekindergärten auf dem Lande. — I C 944/35.

Im vergangenen Jahre sind vom Amt für Volkswohlfahrt über 600 Erntekindergärten eingerichtet worden, in denen über 20 000 Kinder betreut worden sind. Die Einrichtung hat sich bewährt.

Die Erntekindergärten sind ein wichtiges Mittel zur Entlastung der Bäuerin und Landarbeiterfrau. Die Vorteile für das Kind und die Familie sind in der Erntezeit unbestreitbar.

Mit dem Amt für Volkswohlfahrt ist daher folgendes vereinbart:

„Der Reichsnährstand begrüßt die Einrichtung von Erntekindergärten auf dem Lande sehr. Er sieht darin ein Mittel zur Entlastung der Bäuerin und Landarbeiterfrau, zur Schulung der Mutter für die Kinderaufzucht. Der Reichsnährstand sichert der Vermehrung und dem Ausbau von Erntekindergärten sachlich und moralisch seine Unterstützung zu und hat seinen zuständigen Stellen entsprechende Weisung gegeben.“

Die Leitung und der Ausbau der Erntekindergärten wird weiterhin von dem Amt für Volkswohlfahrt durchgeführt. Die örtlichen Stellen haben sich umgehend mit den örtlichen Gliederungen in dieser Frage in Verbindung zu setzen und diesen Bestrebungen alle Förderung angedeihen zu lassen. Vor allem wird es hierbei auf den Einsatz von Selbsthilfemaßnahmen, die Bereitstellung von geeigneten Räumen und Plätzen, die Unterstützung des Kindergartens mit Einrichtungsstücken, Naturalien und ähnliches ankommen.

Geeignete Lehrerinnen der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde und Lehrerinnen der Bauernschulen, die während des Sommerhalbjahres keine Beschäftigung im Schul- bzw. Beratungsdienst gefunden haben, sind dem Amt für Volkswohlfahrt zur Mitarbeit für die Kindergärten zu melden.

Neben der genannten Förderung ist dabei mitzuwirken, daß in den Kindergärten bäuerliche Art und Sitte einwandfrei gewahrt und entwickelt werden.

Berlin, den 26. Juni 1935.

Im Auftrage: gez. H a i d e n.

Lsgb. VI Nr. 3041.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. August 1935.

(Nr. 137.) Förderung des deutschen Seidenbaues durch die Kirchengemeinden.

Seit einer Reihe von Jahren ist man aus volkswirtschaftlichen Gründen bestrebt, den deutschen Seidenbau durch Anpflanzen von Maulbeeren zu fördern. An dieser volkswichtigen Aufgabe können auch die Kirchengemeinden weitgehend mithelfen. In erster Linie wird die Maulbeere als Umzäunung von Pfarr- und Rüstergärten, von Kirchhöfen und als Bepflanzung von Feldwegen, die durch kirchliche Ländereien führen, dienen können.

Als Maulbeerplantagen eignen sich bei entsprechender Bearbeitung des Bodens besonders solche kirchlichen Ländereien, die bisher landwirtschaftlich nicht oder nicht genügend genutzt werden konnten.

Das später anfallende Laub kann solchen Personen überlassen werden, die für die Durchführung des Seidenbaues interessiert oder bedürftig sind. Wird an eine Verpachtung des Laubes gedacht, so ist als angemessener Pachtpreis bei vollem Ertrag der Maulbeere — im 5. Jahre nach der Anpflanzung — etwa 20 bis 25 *RM* je $\frac{1}{4}$ Hektar zu fordern.

Die Reichsfachgruppe Seidenbauer in Celle, Wildgarten 4 A, hat ein Merkblatt „Was der Seidenbauer wissen muß“ herausgegeben. Es wird empfohlen, sich mit der genannten Stelle wegen der Zusendung eines solchen Merkblattes in Verbindung zu setzen.

Die Maulbeerpflanzen kosten einjährig bei 1000 Stück 20 *RM* und zweijährig 40 *RM*.

Es können auch kirchliche Ländereien für den Seidenbau verpachtet werden. Interessenten, die durch Seidenbau sich eine zusätzliche Einnahme verschaffen wollen, sind fast allenthalben vorhanden. Zur näheren örtlichen kostenlosen Beratung ist jederzeit die genannte Reichsfachgruppe Seidenbauer in Celle bereit.

In Vertretung: gez. Ulrich.

Tgb. IV Nr. 3547.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 16. August 1935.

(Nr. 138.) Kleingartenordnung.

Die Vorschriften der Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung vom 31. Juli 1919 — R. G. Bl. Seite 371 — haben durch das Gesetz vom 26. Juni 1935 — R. G. Bl. Teil I, Seite 809 — eine wichtige Ergänzung erfahren. Es finden nämlich nunmehr die Vorschriften der genannten Verordnung auch auf solche Kleingärten Anwendung, in denen bei dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes Lauben ständig zu Wohnzwecken benutzt werden. Dies gilt auch in Fällen, in denen über die zu einem Kleingarten gehörige Wohnlaube ein besonderer Vertrag abgeschlossen ist. Der Verpächter kann neben der Grundstückspacht noch ein besonderes Entgelt für die ständige Nutzung der Laube zu Wohnzwecken verlangen. Das Gesetz bestimmt jedoch, daß die ständige Benutzung einer Laube zu Wohnzwecken keinen wichtigen Kündigungsgrund hinsichtlich der Kleingartenpacht darstellt, wenn der Laubenbesitzer die Laube vor dem 31. März 1935 bezogen hat und sich keine andere Unterkunft zu angemessenen Bedingungen beschafft hat.

gez. Ulrich.

Tgb. IV Nr. 3579.

**Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.**

Stettin, den 20. August 1935.

(Nr. 139.) Umtausch der Roggenlieferung eines Pfarrpächters in Mehl.

Nach Auskunft der Getreidewirtschaftsstelle, Hauptabt. I, bestehen keine Bedenken gegen eine Naturallieferung von Roggen an den Inhaber einer Pfarrstelle durch den Pächter. Dagegen darf aber der Roggen nicht unmittelbar gegen Mehl umgetauscht werden, sondern der Pfarrer kann den Roggen nur verkaufen und muß dafür gegebenenfalls Mehl ankaufen.

gez. Ulrich.

Tgb. XV Nr. 1427.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. August 1935.

(Nr. 140.) Meldepflicht von Amtshandlungen nach den Heimatpfarrämtern.

Das Ev. luth. Landeskirchenamt in Sachsen bringt einen Fall zur Sprache, in dem das Mitglied einer sächsischen Kirchengemeinde sich in Preußen verheiratet hat, ohne daß von dem betreffenden Pfarramte in Preußen dem Heimatpfarramte Mitteilung von dem kirchlichen Aufgebot, noch von der Trauung gemacht worden ist.

Auf Weisung des Evangelischen Oberkirchenrats ordnen wir hiermit für unseren Aufsichtsbereich an, daß in derartigen Fällen alle Amtshandlungen den Heimatpfarrämtern angezeigt werden.

In Vertretung:
gez. Dr. Hanne.

Tgb. VI Nr. 3034.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 22. August 1935.

(Nr. 141.) Anträge auf Verleihung der Ehejubiläumsmedaille.

Wir machen nochmals darauf aufmerksam, daß uns Anfragen auf Verleihung der Ehejubiläumsmedaille nicht durch den Herrn Superintendenten, sondern unmittelbar zuzuleiten sind. Nach Verleihung erfolgt von uns eine Benachrichtigung auch der Superintendenturen.

In Vertretung:
gez. Ulrich.

Tgb. VI Nr. 3083.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. September 1935.

(Nr. 142.) Termin der theologischen Prüfungen.

Die erste theologische Prüfung findet von Montag, den 16. bis Freitag, den 18. September statt, die zweite theologische Prüfung wird von Mittwoch, den 11. bis Freitag, den 13. September d. J. abgehalten.

In Vertretung:
gez. Ulrich.

Tgb. II Nr. 844.

(Nr. 143.) Geschenke.

1. Der Kapelle in Glendelin, Kirchenkreis Demmin, von dem Kirchenältesten Max Hemann und dem Kirchenvertreter Otto Thoms, beide in Glendelin, eine neue Altarbekleidung.
2. Der Kapelle Schwarzow, Kirchenkreis Stettin-Stadt, seit April 1934:
 1. Vom Kapellenverein Stettin 100 RM zur Beschaffung von Abendmahlsgeräten (Mai 1934).
 2. Von Frau Boldmann eine Altardecke mit kostbarer Spitzenarbeit (September 1934).
 3. Von Familie Leusentin laufend Altarkerzen.
 4. Vom Oberbürgermeister der Stadt Stettin eine Lampe über den Kapelleneingang (November 1934).
 5. Von Familie Keller Nummerntafeln (Januar 1935).
 6. Von Frau Heller eine Altarbibel und ein Kasten für Abendmahlsgeräte (Mai 1935).

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:
 - a) Pfarrer im Ruhestande Paul Stellmacher, früher Pfarrer in Jarmen, Kirchenkreis Demmin, am 16. 6. 1935 im Alter von 75 Jahren.
 - b) Pfarrer im Ruhestande Friedrich Neigel, früher Pfarrer in Clebow, Kirchenkreis Colbatz, am 7. 7. 1935 im Alter von 84 Jahren.
 - c) Pfarrer im Ruhestande Johannes Stütkner, früher Pfarrer in Karow, Kirchenkreis Regenwalde, am 23. 5. 1935 im Alter von 87 Jahren.
2. Dank und Anerkennung des Evangelischen Konsistoriums ist ausgesprochen worden:
 - a) Oberamtmann Wilhelm Hecker in Gr. Polzin, Kirchenkreis Belgard,
 - b) Statthalter i. R. Karl Wegner aus Schlattkow, Kirchenkreis Wolgast,
 - c) Hofbesitzer Bernhard Pank in Al. Bünzow, Kirchenkreis Wolgast,
 - d) Bauer Gustav Noster in Pamitz, Kirchenkreis Wolgast,

aus Anlaß des Ausscheidens aus ihren Ämtern als Kirchenälteste für ihre der Kirche geleisteten treuen Dienste.

3. **Berufen:**

- a) Oberkonsistorialrat **Wendlandt** in gleicher Eigenschaft zum 16. August d. J. an das Evangelische Konsistorium in Magdeburg.
- b) Gerichtsassessor Dr. **Engelhard** vom Evangelischen Konsistorium in Magdeburg an das Evangelische Konsistorium in Stettin als juristischer Hilfsarbeiter zum 16. August d. J.

4. **Berufen:**

Der Pfarrer **Bultmann** in Rastede, Kirchenkreis Oldenburg, zum Pfarrer in Sydow, Kirchenkreis Bublitz, zum 1. September 1935.

5. **Erledigte Pfarrstellen:**

- a) Die bisherige 1. Pfarrstelle in **Kallies**, Kirchenkreis Dramburg, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an die Eigentümerin des Schlossgutes Kallies, Frau Zühlke, zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in **Sparsee**, Kirchenkreis Neustettin, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerber dürfen höchstens 6 Besoldungsdienstjahre haben. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium der Provinz Pommern zu richten.
- c) Die Pfarrstelle in **Lubow**, Kirchenkreis Tempelburg, staatlichen Patronats, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Ruhegehaltssfähige Schwierigkeitszulage. Der neue Stelleninhaber darf höchstens 10 Besoldungsdienstjahre haben. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch Wahl der kirchlichen Gemeindevertretung. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle **Samtens**, Kirchenkreis Garz a. Rügen, privaten Patronats, ist sofort wieder zu besetzen. Dienstwohnung ist vorhanden. Der neue Geistliche muß mindestens 10 Besoldungsdienstjahre haben und die stillgelegte Pfarre Landow mitverwalten. Bewerbungen sind an den Besitzer des Rittergutes Plüggentin zu richten.
- e) Die bisherige 1. Pfarrstelle in **Tribsees**, Kreis Grimmen, staatlichen Patronats, wird zum 1. Oktober d. J. frei und ist alsdann sogleich wieder zu besetzen. Die Wahl des neuen Pfarrers erfolgt diesmal durch die kirchlichen Gemeindeorgane. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

„Auf, bleibet treu!“ Choräle und geistliche Volkslieder von Kantor **Adolf Strube**. Preis kart. 0,80 RM., geb. in Leinen 1,20 RM. Verlag Carl Merseburger, Leipzig C 1, Querstraße 27.

Die Herren Geistlichen weisen wir empfehlend auf diese Neuerscheinung hin. Sie enthält etwa 80 der evangelischen Jugend für ihr Singen ausgewählte Lieder mit überlegten Noten.

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblatts liegt die Nr. 2 „Kirchlicher Aufbau in Pommern“ bei.

1 Beilage

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. In Vergabung der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. Februar 1930 XII 3176 (AMBl. 1930 S. 30) und vom 17. Juli 1933 (AMBl. 1933 S. 152) unbedingt zu beachten.)

Fräulein **Käthe Darge** in Breslau, Hubenstr. 71, IV, 35 Jahre alt, Absolventin der Evangelischen Kirchenmusikschule in Breslau, sucht Stellung als Organistin und Chordirigentin. Da Fräulein Darge daneben noch in der Jugendpflege ausgebildet ist, könnte sie auch auf diesem Gebiete arbeiten.

Gedruckt bei F. Hefenland G. m. b. H. in Stettin. — Redigiert im Büro des Evangelischen Konsistoriums.

